

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 21-30

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 21.

An den Landtag des Großherzogthums.

Zu № 4 der Ausgaben in der mit Schreiben der Staatsregierung vom 21. November d. Js., Anlage 12, dem Landtage zugegangenen „Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99“ ist übersehen worden, nachzuführen, daß im zugehörenden, mit Schreiben der Staatsregierung vom 19. Januar 1897, Anlage 119, dem Landtage übergebenen Voranschlage ein Irrthum unterlaufen ist, indem dort, wie die Einsichtnahme ergibt, für die Jahre 1897 und 1898 die Bewilligung von je 224 000 *M* beantragt wurde, während in Uebereinstimmung mit dem vom Landtage für die Finanzperiode 1894/96 bewilligten Betrage von im

Ganzen 550 000 *M* je 274 000 *M* für die vorgenannten beiden Jahre zu beantragen waren.

Von praktischer Bedeutung ist diese Differenz nicht geworden, da für den Eisenbahn-Baufonds erheblich weniger angeliehen worden ist, als vom Landtage bewilligt wurde, außerdem läßt sich bereits übersehen, daß, wenn nicht die ganze Differenz, so doch der allergrößte Theil derselben durch die Ausführung eines nachträglich eingeschränkten und veränderten Projekts erspart werden wird.

Die Staatsregierung läßt daher beantragen:

der geehrte Landtag wolle die genannte Differenz durch vorstehende Mittheilung für erledigt erklären.

Oldenburg, den 14. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Billich.

Mutzenbecher.

Nebenanlage zu Anlage 22.

Geht war!

Zus. Schriftl. betreffend Nachweisung des Budgets für das Großherzogthum Oldenburg vom 2. April 1894, betreffend das Budget für den Finanzjahr.



Anlage 22.

An den Landtag des Großherzogthums.

Das Gehalt des ersten Seminarlehrers am Seminar in Oldenburg ist im Gehaltsregulativ auf 2700—5400 *M* normirt mit 3 jährigen Zulagefristen. Es steht daher im Höchstbetrage um 600 *M* und einschließlich des Gehaltszuschlages, der für die Stelle nur 200 *M* beträgt, um 700 *M* hinter dem Gehalte der Oberlehrer an den Gymnasien zurück, deren Stellen außerdem noch 2 jährige Zulagefristen haben.

Dieser Unterschied erscheint innerlich nicht begründet und verleiht außerdem zum Schaden der Schule der Stelle

Oldenburg, den 15. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Mugenbecher.

des Seminar-Oberlehrers den Charakter einer Durchgangsstelle. Er ist daher zu beseitigen.

Zugleich wird die weitere Ungleichheit des Regulativs, daß auch die beiden Seminardirektoren 3 jährige Zulagefristen haben, auszugleichen sein.

Die Staatsregierung beantragt deshalb:

der geehrte Landtag wolle dem nachstehenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Nebenanlage zu Anlage 22.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

Das Gehaltsregulativ für den Civildienst wird wie folgt geändert:

1. zu *N* 80 und 86 wird in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt;

2. zu *N* 81 wird in der Spalte „Betrag des Gehalts“ die Zahl „5400“ durch die Zahl „6000“ und in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

Anlage 23.

An den Landtag des Großherzogthums.

In dem dem Landtage vorgelegten Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums für 1900/1902 waren zu § 152 der Ausgaben für die Erweiterung des auf den Gründen der Irrenanstalt in Wehnen befindlichen Viehhauses 4700 *M* für 1901 ausgeworfen. Von dieser Summe waren 3900 *M* für die Verlängerung des Stallgebäudes und die Einrichtung einer Knechtammer und 800 *M* für die Herstellung einer sog. Unterfahrt bestimmt. Der geehrte Landtag hat die Mittel für die Unterfahrt nicht bewilligt und im Uebrigen die Bausumme von 3900 *M* auf 2500 *M* ermäßigt. Die weiteren Verhandlungen mit der Bauverwaltung haben nun ergeben, daß selbst für den Fall des Verzichtes auf die Knechtammer und der Verkürzung des Baus um einen Meter die zur Verfügung stehende Summe nicht ausreicht, um

Oldenburg, den 17. Dezember 1900.

die unentbehrliche Erweiterung des Stalles zur Ausführung zu bringen. Der Grund hierfür ist besonders darin zu suchen, daß der vorhandene Stall mit einer massiven feuer-sicheren Decke versehen ist, und der Erweiterungsbau aus naheliegenden Gründen in der gleichen soliden Weise hergestellt werden muß. Zur unverkürzten Ausführung des Baus ohne Knechtammer sind 3000 *M* erforderlich.

Bei dieser Sachlage läßt die Staatsregierung be-antragen:

der geehrte Landtag wolle sich mit der Erhöhung der zu § 152 des Ausgaben-Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums für 1901 bewilligten Summe von 2500 *M* auf 3000 *M* ein-verstanden erklären.

Staatsministerium.

Willich.

Münzbrock.



Anlage 24.

An den Landtag des Großherzogthums.

Zu § 8 der Ausgaben nach dem Schreiben des Staatsministeriums an den Landtag vom 21. November 1900, betreffend die schlüssige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/99, Anlage 12, ist die dort angeführte Ueberschreitung gegen den Voranschlag zum Betrage von 2728 *M.* für die Uebernahme der Bahn Essen-Löningen nur begründet, deren Nachbewilligung indessen nicht nachgesucht worden.

Die thatsächlichen Ausgaben entsprechen, wie in Anlage 12 bemerkt, den nach dem Anleihe-Vertrage der Oldenburg, den 17. Dezember 1900.

Gemeinde Löningen mit der Spar- und Leih-Bank hieselbst am 1. Juli 1899 restlich gezahlten Beträgen an Kapital und Zinsen, welche nach Ziffer 1 und 2 des Schreibens des Landtags vom 23. März 1895 an das Staatsministerium bewilligt sind.

Die Staatsregierung läßt daher beantragen:
der geehrte Landtag wolle den vorgenannten Betrag von 2728 *M.* auf die Ausgaben des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1897/99 nachbewilligen.

Staatsministerium.

Willich.

Münzbrock.

Anlage 25.

An den Landtag des Großherzogthums.

Nachdem der Landtag sich damit einverstanden erklärt hat, daß die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses zu leistende Baarsumme auf jährlich 400 000 *M* statt, wie bisher, auf 255 000 *M* festgesetzt wird, erhöhen sich die als Abzug von den Einnahmen vom Staatsgut in die Voranschläge der Landeskaassen der 3 Landestheile für 1901 und 1902 eingestellten Summen um die entsprechenden Beträge, und zwar:

zu § 8 der Einnahmen der Landeskaasse des Herzogthums Oldenburg um $79\frac{1}{2}\%$ von 145 000 *M* = 115 275 *M* jährlich;

zu § 10 der Einnahmen der Landeskaasse des Fürstenthums Lübeck um $13\frac{1}{2}\%$ von 145 000 *M* = 19 575 *M* jährlich;

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.

zu § 4 der Einnahmen der Landeskaasse des Fürstenthums Birkenfeld um 7 % von 145 000 *M* = 10 150 *M* jährlich.

Die Staatsregierung beantragt demnach:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die für 1901 und 1902 in die Voranschläge eingestellten Summen:

a. zu § 8 der Einnahmen der Landeskaasse des Herzogthums Oldenburg um jährlich 115 275 *M*,

b. zu § 10 der Einnahmen der Landeskaasse des Fürstenthums Lübeck um jährlich 19 575 *M*,

c. zu § 4 der Einnahmen der Landeskaasse des Fürstenthums Birkenfeld um jährlich 10 150 *M* erhöht werden.

Conze.



Anlage 26.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Kommissaren für die bevorstehende außerordentliche Versammlung des Land-

tags sämtliche vortragende Rätthe des Staatsministeriums und den Referenten beim Staatsministerium, Geheimen Rath Römer, Excellenz, ernannt haben.

Oldenburg, den 15. November 1900.

Staatsministerium.

Willich.

Anlage 27.

An den Landtag des Großherzogthums.

Die Staatsregierung hat dem geehrten Landtage im Anschlusse an ihr Schreiben vom 15. v. Mts. die ergebenste Mittheilung zu machen, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog zu Regierungs-Kommissaren für die bevorstehende außerordentliche Versammlung des Landtags ferner ernannt haben

den Oberdeichgräfen Tenge,
den Landesökonomierath Heumann,
die Hilfsarbeiter des Staatsministeriums, Amts-
assessoren Nutzenbecher I, Münzebrock, Stein und
Nutzenbecher II.

Oldenburg, den 3. Dezember 1900.

Staatsministerium.

Willich.



Anlage 28.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst. (Anlage 1.)

Dieser Gesetzentwurf ändert das Gehaltsregulativ für den Civildienst unter Nr. 43 (Oberstaatsanwalt) dahin ab, daß für die Folge das Amt des Oberstaatsanwalts nicht mehr als selbstständiges Amt, sondern von einem anderweitig angestellten Staatsdiener im Nebenamt verwaltet werden soll.

Aus der Begründung zu dieser Vorlage und aus den weiteren Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars im Ausschusse geht zur Genüge hervor, daß der Oberstaatsanwalt beim Oberlandesgerichte als solcher seit langen Jahren nicht hinreichende Beschäftigung hatte, und seine Arbeitskraft verwerthet werden mußte durch Heranziehung zu anderen Arbeiten, als Ausarbeitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen u. s. w.

Wenn nun eine solche Stelle, die so wenig Arbeit bietet, im Gehaltsregulativ mit einem Dienst Einkommen von 6000 bis 7000 *M* verzeichnet steht, so ist das nicht zu verantworten, und muß hier eine Aenderung eintreten.

Der Ausschuss erblickt in dieser Vorlage den festen Vorsatz der Großherzoglichen Staatsregierung, die Aufhebung solcher Beamtenstellen durchzuführen, die einen Beamten nicht voll und ganz beschäftigen; diese Maßnahme

ist nur zu billigen, und darf erwartet werden, daß eine weitere Prüfung der Verhältnisse in dieser Richtung stattfinden und dieselbe als Ergebnis die Aufhebung weiterer Beamtenstellen haben wird.

Nach der Vorlage wird sich die Beordnung so gedacht, daß das Amt des Oberstaatsanwalts einem anderweitig besoldeten Beamten übertragen und diesem eine Funktionszulage bis zu 900 *M* gewährt werden soll.

Der Ausschuss, prinzipiell nicht geneigt, das System der Funktionszulage zu begünstigen und weiter auszubauen, hat in diesem Falle doch nicht umhin können, von seinem prinzipiellen Standpunkte abzuweichen und möchte die Annahme der Vorlage empfehlen. Die Geschäfte des Oberstaatsanwalts sind an sich so wichtig und verantwortungsvoll, daß es schwerlich einem anderen Staatsdiener zugemuthet werden kann, diese Arbeiten nebenher und durch die höchste Anspannung seiner Arbeitskraft ohne eine gewisse Vergütung zu übernehmen.

Der Ausschuss stellt den Antrag:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.

Anlage 29.

Bericht

des Finanz-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst.

(Anlage 1.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.

Anlage 30.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung wegen der Vergrößerung und des Umbaus der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhäusen.

(Anlage 2.)

Bei der Berathung wurde der Herr Regierungskommissar zugezogen, und wurde von demselben hervorgehoben, daß mit den bewilligten 2700 *M* nach Angabe der Baudirektion nicht auszukommen sei, wenn eine wünschenswerthe Einfahrt am Giebel hergestellt werden solle, welche nothwendig zum Dreschen und zur Unterbringung eines beladenen Wagens sei.

Der Ausschuß kann nicht verkennen, daß diese Einfahrt sehr wünschenswerth ist, muß aber dennoch an seiner Ansicht festhalten, daß sich der Bau mit der bewilligten Summe sehr gut ausführen läßt, und daß ein Privatmann ihn wahrscheinlich noch wohlfeiler genügend gut herstellen würde.

Da aber die Baudirektion die Erklärung abgegeben hat, daß sie nicht dazu im Stande ist, glaubt der Ausschuß dem Landtage die Nachbewilligung der beantragten 500 *M* unter der Bedingung empfehlen zu müssen, daß eine Verzinsung derselben durch eine erhöhte Pachtsumme in Aussicht genommen wird.

Das ganze Objekt, um das es sich hier handelt, ist z. Zt. eine kleine, unzureichende Forstarbeiterwohnung nebst 4 ha Ländereien, meistens in Kultur. Wenn es auch als wünschenswerth angesehen werden muß, durch billige Pachtbedingungen einen guten Forstarbeiter festzuhalten, so kann doch auch nicht verkannt werden, daß die jetzige Miethe von 57 *M* nach einem Kostenaufwande von 3200 *M* ganz unzureichend ist, und die Verzinsung der besagten 500 *M* als eine sehr mäßige Forderung angesehen werden muß.

Der Ausschuß beantragt demnach:

der Landtag wolle sich mit der Erhöhung der zu § 154 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums für die Vergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Abdernhäusen bewilligten Summe von 2700 *M* auf 3200 *M* einverstanden erklären und diese Summe für das Jahr 1901 zur Verfügung stellen unter der Bedingung, daß die nachbewilligten 500 *M* durch eine erhöhte Pachtsumme verzinst werden.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Quatmann.